

Eingangsvermerk

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum  
Referat Pflanzenschutz und Saatgut  
Kühnhäuser Straße 101  
99090 Erfurt

## Anzeige

### über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere

im Freistaat Thüringen gemäß § 10 Satz 1 des  
Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)  
i. V. m. § 1 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des  
Pflanzenschutzgesetzes

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Thüringer Registrier-Nr.  
TLL-PS.

zentraler Thüringer Formularpool

#### 1. Angaben zum Betrieb

1.1	Name des Betriebes	1.4	Telefon
1.2	Straße, Hausnummer	1.5	Faxnummer
1.3	PLZ, Ort	1.6	E-Mail-Adresse
1.7	Landkreis/Bundesland		

#### 2. Angaben zum Betriebsinhaber / Geschäftsführer

2.1	Name, Vorname	2.2	Telefon
2.3	Straße, Hausnummer	2.4	Faxnummer
2.5	PLZ, Ort	2.6	E-Mail-Adresse

#### 3. Angaben zu Personen, die Pflanzenschutzmittel nach § 10 PflSchG in Thüringen für Andere anwenden und zu Personen, unter deren Leitung und Beaufsichtigung Pflanzenschutzmittel angewendet werden (auch Vorratsschutz)

3.1	Anwender(in)/Ausbilder(in)	Registriernummer des Sachkundenachweises*	Datum der letzten Fortbildung
	Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Nr.		
3.2	<input type="checkbox"/> Folgende registrierte Personen wenden keine Pflanzenschutzmittel für Andere mehr an oder sind nicht mehr im Unternehmen/Betrieb tätig: Name, Vorname (ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)		

**4. Angaben zum Betrieb / Unternehmen und der beabsichtigten Tätigkeit****Art des Betriebes** (Mehrfachnennung möglich):

4.1

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen  | <input type="checkbox"/> Ländliche Genossenschaft              |
| <input type="checkbox"/> Maschinengemeinschaften  | <input type="checkbox"/> Landhandel                            |
| <input type="checkbox"/> Maschinenring  | <input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfer                   |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Betrieb   | <input type="checkbox"/> Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau |
| <input type="checkbox"/> Juristische Person des öffentlichen Rechts/<br>kommunale Einrichtung | <input type="checkbox"/> Sonstiges: <input type="text"/>       |

Betrieb / Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr:  ja\*\*  nein**Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in/im/auf** (Mehrfachnennung möglich):

4.2

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft                     | <input type="checkbox"/> kommunalen Bereich/öffentlichen Grün    |
| <input type="checkbox"/> Gemüse/Obst/Zierpflanzenbau        | <input type="checkbox"/> Garten- und Landschaftsbau              |
| <input type="checkbox"/> Baumschulen/Weihnachtsbaumkulturen | <input type="checkbox"/> Gleisanlagen                            |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft                    | <input type="checkbox"/> sonstiges Nichtkulturland               |
| <input type="checkbox"/> Weinbau                            | <input type="checkbox"/> Holzschutz                              |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau unter Glas               | <input type="checkbox"/> Saatgutbeizung                          |
| <input type="checkbox"/> Vorratsschutz                      | <input type="checkbox"/> sonstigen Bereich: <input type="text"/> |

4.3

**Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit oder Betriebsaufnahme:**  **5. Kenntnisnahme**

Nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) hat jeder, der Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor** Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Angaben sind sowohl für den Betriebssitz/Unternehmenssitz als auch für jede Niederlassung/Filiale, die in Thüringen ansässig ist, getrennt zu machen. Unter gelegentlicher Nachbarschaftshilfe fallen ausschließlich Tätigkeiten, die keinerlei Regelmäßigkeit erkennen lassen wie z.B. einmalige Aushilfstätigkeit im Krankheitsfall.

Die, unter Punkt 3.1 genannten Personen müssen nach § 1 (1) Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes über den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis im Sinne des § 9 (1) PflSchG verfügen und dies belegen. Sachkundige Personen sind zudem gemäß § 9 (4) PflSchG verpflichtet, regelmäßig jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren eine amtliche oder anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zu besuchen.

Die hier genannten Personen sind über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zu ihrer Person zu unterrichten. Die gemäß § 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

**Veränderungen beim Personenkreis und bei Betriebsangaben sowie die endgültige Aufgabe der Dienstleistungsarbeit sind dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum unverzüglich mitzuteilen** (§ 2 (2) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes).

Die Anzeigebearbeitung ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung nach Thüringer Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in jeweils gültiger Fassung.

\* Dieser Anzeige ist eine beidseitige Kopie des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises (Karte) der unter 3.1 angeführten Personen beizufügen.

\*\* Anzeigeformular nach § 24 (1) PflSchG ist zusätzlich auszufüllen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers